

**Die Strafzeitberechnung bei Vollstreckung mehrerer
Freiheitsstrafen**

Diplomarbeit

an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH),

Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen

Fachbereich Rechtspflege

vorgelegt von Yvette Fuchs
aus Bautzen

Bautzen, 27. Mai 2018

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	1
B. Vollstreckungsreihenfolge.....	2
I. Grundsatz.....	2
II. Ausnahme des § 43 Abs. 3 StVollstrO.....	5
III. Änderung der Vollstreckungsreihenfolge	6
C. Vollstreckungsunterbrechung nach § 454b StPO	10
I. Normzweck und Anwendungsbereich.....	10
II. Unterbrechungszeitpunkte.....	14
1. Zeitige Freiheitsstrafe	14
a) Halbstrafenzeitpunkt	14
aa) Erstverbüßerregelung	14
bb) Besondere Umstände im Sinne des § 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB.....	21
b) Zweidrittelzeitpunkt	22
2. Lebenslange Freiheitsstrafe.....	23
3. Berechnung der Unterbrechungszeitpunkte	24
III. Ausnahmen von der Unterbrechung	25
1. Widerrufene Strafreste	25
2. Absehen von der Unterbrechung auf Antrag nach § 454b Abs. 3 StPO ..	27
IV. Rückwirkende Unterbrechung bei späterer Vollstreckbarkeit der Anschlussstrafe.....	33
V. Vergleichsberechnung gemäß Entscheidung des Bundesverfassungsge- richts vom 16. April 1994.....	36
D. Fazit	37
Literaturverzeichnis.....	III

A. Einleitung

In der Praxis bei kommt es bei den Vollstreckungsbehörden nicht selten vor, dass gegen einen Verurteilten mehr als nur eine Freiheitsstrafe zu vollstrecken ist. Die bei der Vollstreckung mehrerer Freiheitsstrafen durch die Vollstreckungsbehörde durchzuführende Strafzeitberechnung besteht nicht nur aus dem schlichten Aneinanderreihen der Freiheitsstrafen. Insbesondere die Rechtsnorm des § 454b StPO und die Verwaltungsvorschrift des § 43 StVollstrO regeln, in welcher Reihenfolge mehrere Freiheitsstrafen nacheinander zu vollstrecken sind und wie die Strafzeit in diesem Fall korrekt zu berechnen ist. Der Fokus liegt dabei immer darauf, das günstigste Ergebnis für den Verurteilten zu erzielen.

Dennoch treten in der Praxis oftmals Probleme auf, die mit den bestehenden gesetzlichen Regelungen nur schwer gelöst werden können. Dann kann durchaus ein Blick in die bestehende Rechtsprechung und Literatur zu diesem Thema weiterhelfen.

Diese Arbeit soll die wichtigsten Aspekte der Strafzeitberechnung bei der Vollstreckung mehrerer Freiheitsstrafen darstellen und einen Überblick über damit verbundene Probleme und mögliche Lösungen schaffen.

B. Vollstreckungsreihenfolge

I. Grundsatz

Zu Beginn der Strafzeitberechnung muss die Vollstreckungsbehörde, wenn der Verurteilte mehrere Freiheitsstrafen zu verbüßen hat, die Vollstreckungsreihenfolge der Strafen festlegen.

Die Regelung des § 454b Abs. 1 StPO und des § 43 Abs. 1 StVollstrO besagen hierzu, dass Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen grundsätzlich unmittelbar nacheinander zu vollstrecken sind. Das bedeutet, dass eine Strafe bis zum Tagende (TE) und die nachfolgende Strafe ab dem Tagbeginn (TB) des Folgetages vollstreckt wird. Die Anschlussvollstreckung „*dient dem staatlichen Interesse an einem wirksamen Strafvollzug und im Allgemeinen auch dem wohlverstandenen Interesse des Verurteilten*“.¹

Von der Anschlussvollstreckung ausgenommen sind gemäß § 43 Abs. 1 StVollstrO Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen, aus denen eine nachträgliche Gesamtstrafe nach § 460 StPO, § 55 StGB gebildet werden kann. Durch diese Bestimmung soll vermieden werden, dass die Einzelstrafen bereits vollständig vollstreckt sind, bevor aus ihnen die Gesamtstrafe gebildet werden konnte.² Die nachträgliche Gesamtstrafenbildung ist nämlich nur solange möglich, wie mindestens eine der gesamtstrafenfähigen Strafen noch nicht vollständig vollstreckt ist. Darüber hinaus besteht insbesondere bei kurzen Freiheitsstrafen die Gefahr einer sogenannten Übervollstreckung,³ wenn der bereits vollstreckte Zeitraum der gesamtstrafenfähigen Freiheitsstrafen die letztlich gebildete Gesamtstrafe übersteigt. Die Vollstreckungsbehörde hat daher in jedem Fall vor der Strafzeitberechnung zu prüfen, ob die Bildung einer nachträglichen Gesamtstrafe aus den zu vollstreckenden Strafen gemäß § 460 StPO, § 55 StGB in Betracht kommt. Sind die zu vollstreckenden Strafen gesamtstrafenfähig, so sind die Akten der Strafverfolgungsbehörde zur Stellung eines Antrages auf Bildung einer nachträglichen Gesamtstrafe bei dem nach § 462a Abs. 3 StPO zuständigen Gericht vorzulegen.

¹ Pohlmann/Jabel/Wolf, § 43 Rn. 2.

² BeckOK StVollstrO/Wittmann, § 43 Rn. 1.

³ BeckOK StVollstrO/Wittmann, a. a. O.

Die genaue Reihenfolge der Vollstreckung mehrerer Freiheitsstrafen regelt lediglich die Verwaltungsvorschrift des § 43 Abs. 2 StVollstrO. Zunächst sind gemäß § 43 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 Alt. 1 StVollstrO Freiheitsstrafen von nicht mehr als zwei Monaten zu vollstrecken, da diese wegen Nichterreichens der in § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB festgelegten Mindestverbüßungszeit von zwei Monaten nicht zur Bewährung ausgesetzt werden können und deren Vollstreckung damit nicht gemäß § 454b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 StPO zu unterbrechen sind.

Anschließend erfolgt nach § 43 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 Alt 2 StVollstrO die Vollstreckung von Strafresten, deren Vollstreckung bereits nach § 57 StGB oder im Gnadenwege zur Bewährung ausgesetzt war. Nach dem Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung ist eine umgehende Vollstreckung des Strafrestes geboten.⁴ Die strenge Vorwegvollstreckung der widerrufenen Strafrechte ist jedoch nicht unumstritten.⁵

Im Übrigen werden bei mehreren Freiheitsstrafen die Kürzeren vor den Längeren vollstreckt, § 43 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 Alt. 1 StVollstrO. Mehrere Freiheitsstrafen gleicher Länge sind gemäß § 43 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 Alt. 2 StVollstrO in der Reihenfolge zu vollstrecken, in der die Rechtskraft der zugrundeliegenden Entscheidung eingetreten ist, sodass die älteren den jüngeren Strafen vorgehen. Diese Bestimmung findet hauptsächlich Anwendung bei der Anschlussvollstreckung mehrerer lebenslanger Freiheitsstrafen.

Abschließend erfolgt die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen, § 43 Abs. 2 Nr. 2 Hs. 1 StVollstrO. Durch die nachrangige Vollstreckung erhält der Verurteilte nochmals Zeit, die Ersatzfreiheitsstrafe vor deren Vollstreckung noch abzuwenden oder zumindest zu verkürzen. Bei der Vollstreckung mehrerer Ersatzfreiheitsstrafen gilt nach § 43 Abs. 2 Nr. 2 Hs. 2, Nr. 1 Satz 1 StVollstrO ebenso, dass die kürzeren den längeren Strafen vorgehen.

Ist neben einer Freiheitsstrafe auch eine Jugendstrafe zu vollstrecken, so geht die Jugendstrafe gemäß § 89a Abs. 1 Satz 1 JGG grundsätzlich der Freiheitsstrafe vor. Ist die zu vollstreckende Jugendstrafe jedoch wesentlich länger als die Freiheitsstrafe, kann die Vollstreckung der Freiheitsstrafe ausnahmsweise zuerst erfolgen, um den besonderen Resozialisierungseffekt des längeren

⁴ Röttle/Wagner, Rn. 174.

⁵ Näheres hierzu in Abschnitt B. III.

Jugendstrafvollzugs nicht durch anschließenden kurzen Erwachsenenstrafvollzug wieder zu gefährden.⁶

Ist eine Jugendstrafe neben einer lebenslangen Freiheitsstrafe zu vollstrecken, so wird gemäß § 89a Abs. 2 Satz 1 JGG in Abweichung zu § 89a Abs. 1 Satz 1 JGG nur die lebenslange Freiheitsstrafe vollstreckt, wenn die letzte Verurteilung eine Straftat betrifft, die der Verurteilte vor der früheren Verurteilung begangen hat. Die Formulierung „vor der früheren Verurteilung begangen hat“ findet sich auch in § 55 StGB, der Vorschrift für die nachträgliche Bildung einer Gesamtstrafe, wieder. Ist bei der Gesamtstrafenbildung eine Einzelstrafe eine lebenslange Freiheitsstrafe, so ist die Gesamtstrafe stets lebenslange Freiheitsstrafe, § 54 Abs. 1 Satz 1 StGB. Aus einer Jugendstrafe und einer Freiheitsstrafe nach dem allgemeinen Strafrecht kann jedoch keine Gesamtstrafe nach § 55 StGB, § 460 StPO gebildet werden.⁷ Durch die Regelung des § 89a Abs. 2 Satz 1 JGG muss der Verurteilte beim Zusammentreffen einer Jugendstrafe mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe, die nach den zeitlichen Voraussetzungen gesamtstrafenfähig wären, auch ohne nachträgliche Gesamtstrafenbildung nur die lebenslange Freiheitsstrafe verbüßen. Diese Vorschrift ist insbesondere deshalb sinnvoll, weil die eigentlich nach § 89a Abs. 1 Satz 1 JGG vorweg zu vollstreckende Jugendstrafe ihren Zweck, erzieherisch auf den Verurteilten zu wirken, kaum erreichen kann, wenn der Verurteilte anschließend noch mindestens fünfzehn Jahre im Strafvollzug verbringen wird.⁸ Die Vollstreckung der Jugendstrafe wird dann für erledigt erklärt, wenn die Vollstreckung des Restes der lebenslangen Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wird, § 89a Abs. 2 Satz 2 JGG.

⁶ Pohlmann/Jabel/Wolf, § 43 Rn. 21.

⁷ BGH, BGHSt 36, 270.

⁸ Pohlmann/Jabel/Wolf, § 43 Rn. 21.

II. Ausnahme des § 43 Abs. 3 StVollstrO

Hat die Vollstreckung einer zeitigen Freiheitsstrafe oder Ersatzfreiheitsstrafe bereits begonnen und tritt eine weitere zu vollstreckende Freiheitsstrafe hinzu, die nach der Regelung des § 43 Abs. 2 StVollstrO grundsätzlich vorrangig zu vollstrecken wäre, wird die Vollstreckung gemäß § 43 Abs. 3 StVollstrO nicht unmittelbar unterbrochen, um die korrekte Vollstreckungsreihenfolge herzustellen. Sie wird vielmehr bis zum nächstmöglichen Unterbrechungszeitpunkt nach § 454b Abs. 2 Satz 1 StPO fortgesetzt und dann regulär zugunsten der Vollstreckung der Anschlussstrafe unterbrochen. Dies dient vor allem der Vermeidung einer unnötigen Zerteilung der Strafen und einer daraus resultierenden unübersichtlichen Strafzeitberechnung.

Der Beginn der Vollstreckung entspricht dem Strafbeginn, dessen Zeitpunkt durch § 38 StVollstrO bestimmt wird. Die Vollstreckung hat etwa in dem Zeitpunkt begonnen, in dem eine verurteilte Person, die sich selbst stellt, in einer Anstalt in amtliche Verwahrung genommen (Nr. 1) oder in dem die verurteilte Person aufgrund eines nach § 457 StPO erlassenen Haftbefehls festgenommen und sodann eingeliefert wird (Nr. 2). Bei einer verurteilten Person, die sich im Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft in Untersuchungshaft befindet, hat die Vollstreckung in diesem Zeitpunkt begonnen (Nr. 3) und bei einer verurteilten Person, die eine Strafe in Unterbrechung einer in anderer Sache verhängten Untersuchungshaft verbüßt, ist der Beginn der Vollstreckung der Zeitpunkt, in dem das Aufnahme- oder Überführungersuchen bei der Untersuchungshaftanstalt eingegangen ist (Nr. 4). Bei der Vollstreckung mehrerer Freiheitsstrafen nacheinander hat die Vollstreckung einer Anschlussstrafe zum Tagbeginn des Tages begonnen, der dem Tag folgt, zu dessen Tagende die vorherige Freiheitsstrafe gemäß § 454b Abs. 2 Satz 1 StPO unterbrochen wurde.

Die Regelung des § 43 Abs. 3 StVollstrO gilt dem Wortlaut nach nur für zeitige Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen. Die Vollstreckung einer lebenslangen Freiheitsstrafe ist bei Hinzutreten einer zeitigen Freiheitsstrafe grundsätzlich zu unterbrechen.⁹ Diese Vorgehensweise ist im Sinne der nach § 2 StVollstrO gesetzlich vorgeschriebenen nachdrücklichen Vollstreckung der richterlichen Entscheidung, die der zeitigen Freiheitsstrafe zugrunde liegt.

⁹ BeckOK StVollstrO/Wittmann, § 43 Rn. 3; Röttle/Wagner, Rn. 175.

III. Änderung der Vollstreckungsreihenfolge

Die Vollstreckungsbehörde hat gemäß § 43 Abs. 4 StVollstrO die Möglichkeit aus wichtigem Grund eine von Absatz 2 und 3 abweichende Vollstreckungsreihenfolge zu bestimmen. Es ist also eine Änderung der Vollstreckungsreihenfolge dahingehend möglich, dass eine Freiheitsstrafe ausnahmsweise nicht in der durch § 43 Abs. 2 StVollstrO vorgegebenen Reihenfolge vollstreckt werden oder die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe entgegen der Bestimmung des § 43 Abs. 3 StVollstrO mit Hinzutreten einer weiteren Freiheitsstrafe nicht fortgesetzt, sondern direkt unterbrochen wird. Die Vollstreckungsbehörde entscheidet nach den Umständen des Einzelfalles, ob ein wichtiger Grund gegeben ist, der eine Änderung der Vollstreckungsreihenfolge rechtfertigt.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 2017 wurde der Absatz 4 dahingehend ergänzt, dass nunmehr das Hinzutreten von Strafrechten nach Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung ausdrücklich als wichtiger Grund für die Änderung der Vollstreckungsreihenfolge genannt wird. Diese Regelung hat wohl den Zweck, dass die Vollstreckungsbehörden durch die Änderung der Vollstreckungsreihenfolge eine schnellstmögliche Vollstreckung eines Strafrechtes nach dem Widerruf der Aussetzung zur Bewährung ermöglichen können.

Aufgrund der vollständigen Vorwegvollstreckung von Strafrechten gemäß § 43 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 Alt 2 StVollstrO oder deren Zwischenvollstreckung durch Änderung der Vollstreckungsreihenfolge nach § 43 Abs. 4 StVollstrO können die widerrufenen Strafrechte jedoch nicht mehr an der gemeinsamen Aussetzungsentscheidung nach § 454b Abs. 4 StPO teilnehmen. Der Bundesgerichtshof¹⁰ führte zuletzt in seinem Beschluss vom 9. Februar 2012 hierzu aus, dass widerrufenen Strafrechte in jedem Fall vorweg zu vollstrecken sind und sie eben grade nicht mehr an der gemeinsamen Aussetzungsentscheidung gemäß § 454b Abs. 4 StPO teilnehmen. Zur Begründung wird u. a. auf eine vormalige Entscheidung Bezug genommen, in der der Bundesgerichtshof nachvollziehbar angemerkt hat, dass „[h]insichtlich eines wegen Bewährungsversagens zu vollstreckenden Strafrechtes [...] das Bedürfnis, dem Verurteilten durch Vollstreckungsunterbrechung die Chance für eine erneute Strafaussetzung zu erhalten, zumindest nicht im selben Maße wie bei anderen Freiheitsstrafen gegeben“ ist.¹¹ Ob die erneute Aussetzung der Vollstreckung

¹⁰ BGH, BGHSt 57, 155.

¹¹ BGH, Rpfleger 1991, 217.

eines Strafrestes damit generell unzulässig ist, lässt der Bundesgerichtshof jedoch ausdrücklich offen. Die Rechtsprechung spricht sich im Übrigen überwiegend ausdrücklich für eine erneute Aussetzungsfähigkeit widerrufenen Strafreste aus.¹² Insbesondere bei einer günstigen Kriminalprognose sollte der Verurteilte auch nach dem Widerruf der Aussetzung der Vollstreckung eines Strafrestes die Chance auf dessen erneute Aussetzung erhalten, da die Interessen der Allgemeinheit der erneuten Aussetzung bei einer positiven Prognose nicht entgegenstehen und die vollständige Verbüßung der Strafe eher wieder zu einer Verschlechterung der Prognose durch negative Einflüsse von Mitgefangenen führen kann.¹³

Eine erneute Aussetzung eines Strafrestes zur Bewährung sollte jedoch nur geprüft werden, wenn der Verurteilte einen entsprechenden ausdrücklichen Antrag stellt.¹⁴ Die erneute Aussetzung der Vollstreckung eines Strafrestes stets von Amts wegen zu prüfen, würde zu einer Ungleichbehandlung führen. Die Verurteilten, die zum Beispiel lediglich einen Strafrest zu verbüßen haben, hätten keine Chance auf eine erneute Aussetzung der Vollstreckung des (vollständigen) Strafrestes zur Bewährung. Des Weiteren kann ein Verurteilter auch ein Interesse daran haben, einen Strafrest zu verbüßen und die Strafe somit vollständig zu erledigen, anstatt dessen Vollstreckung immer wieder zur Bewährung ausgesetzt zu bekommen.

Eine strenge Vorwegvollstreckung der Strafreste muss bei Befürwortung der Aussetzungsfähigkeit konsequenterweise abgelehnt werden, da die Strafreste ansonsten aufgrund vollständiger Vollstreckung nicht an der gemeinsamen Aussetzungsentscheidung nach § 454b Abs. 4 StPO teilnehmen könnten. Der Wortlaut des in § 43 Abs. 4 StVollstrO neu eingefügten Halbsatzes lässt auch eine Auslegung dahingehend zu, dass bei Hinzutreten eines Strafrestes nach Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung eine Änderung der Vollstreckungsreihenfolge so erfolgen kann, dass eine Teilnahme des Strafrestes an der gemeinsamen Aussetzungsentscheidung möglich wird. Die Vollstreckungsbehörde hat also die Möglichkeit in geeigneten Fällen von der Vorwegvollstreckung eines Strafrestes abzusehen, den Strafrest zuletzt zu vollstrecken und so die Möglichkeit auf erneute Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung im Rahmen der gemeinsamen

¹² Vgl. OLG Celle, NStZ-RR 2014, 61; OLG Karlsruhe, StV 2003, 348; OLG Frankfurt a. M., NStZ-RR 2000, 282; OLG Oldenburg, NStZ 1998, 271; OLG Düsseldorf, StV 1993; 257.

¹³ Ullenbruch, NStZ 1999, 8.

¹⁴ OLG Rostock, B. v. 2. August 2012, I Ws 219/12, veröffentlicht unter www.juris.de.

Aussetzungsentscheidung nach § 454b Abs. 4 StPO zu schaffen. Das Oberlandesgericht Frankfurt¹⁵ hat sich sogar dafür ausgesprochen, das Vorliegen eines wichtigen Grundes zur Änderung der Vollstreckungsreihenfolge bereits dann zu bejahen, wenn eine belegbare Chance besteht, dass die Kriminalprognose im Zeitpunkt der gemeinsamen Aussetzungsentscheidung positiv sein wird.

Die Vorwegvollstreckung eines Strafrestes ist hingegen dann unproblematisch, wenn die Vollstreckung des Strafrestes nach Verbüßung der Hälfte der Strafe zur Bewährung ausgesetzt wurde und der Strafrest nach dem Widerruf vorweg bis zum Erreichen des Zweidrittelzeitpunktes vollstreckt wird oder wenn die Aussetzung der Vollstreckung des Strafrestes im Gnadenwege erfolgte und durch die Vorwegvollstreckung zunächst ein Aussetzungszeitpunkt erreicht wird.¹⁶ Die Vollstreckung des Strafrestes ist dann nach § 454b Abs. 2 Satz 1 StPO zum entsprechenden Zeitpunkt zu unterbrechen.

Tritt während der laufenden Vollstreckung eines Strafrestes eine Freiheitsstrafe hinzu, kann dessen Vollstreckung ebenso in Abweichung von § 43 Abs. 3 StVollstrO nach § 43 Abs. 4 StVollstrO zugunsten der Freiheitsstrafe unterbrochen werden, damit zu gegebener Zeit eine gemeinsame Entscheidung über die Aussetzung der Vollstreckung beider Strafreste gemäß § 454b Abs. 4 StPO getroffen werden kann.¹⁷

Wird eine Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt und tritt eine Freiheitsstrafe hinzu, ist die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe grundsätzlich gemäß § 43 Abs. 3 StVollstrO fortzusetzen. Ein wichtiger Grund zur Änderung der Vollstreckungsreihenfolge dahingehend, dass die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe zugunsten der Freiheitsstrafe unterbrochen wird, kann jedoch angenommen werden, wenn zu erwarten ist, dass die übrige Ersatzfreiheitsstrafe während des Vollzugs der Freiheitsstrafe ganz oder teilweise noch abgewandt werden kann.¹⁸ Denkbar ist zum einen die vollständige oder zumindest anteilige Zahlung der Geldstrafe, etwa mit im Strafvollzug erarbeiteten finanziellen Mitteln. Zum anderen hat der Verurteilte, gegen den eine Freiheitsentziehung in anderer Sache vollzogen wird, im Freistaat Sachsen gemäß § 9 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über die Abwendung der Vollstreckung einer

¹⁵ OLG Frankfurt, NStZ-RR 2000, 282.

¹⁶ *Ullenbruch*, NStZ 1999, 8.

¹⁷ OLG Oldenburg, StV 1985, 68-69.

¹⁸ BeckOK StVollstrO/*Wittmann*, § 43 Rn. 14.

Ersatzfreiheitsstrafe durch Arbeit vom 8. Januar 2014 die Möglichkeit mit Gestattung der Vollstreckungsbehörde eine anschließend drohende Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe während des Vollzugs der anderen Freiheitsentziehung durch die Ableistung gemeinnütziger Arbeit während des Vollzugs abzuwenden.

Die Änderung der Vollstreckungsreihenfolge in der Weise, dass eine längere Freiheitsstrafe ausnahmsweise zuerst vollstreckt wird, ist denkbar, wenn in einem Verfahren, in dem eine Verurteilung zu der kürzeren Freiheitsstrafe erfolgte, ein aussichtsreicher Wiederaufnahmeantrag gestellt wurde.¹⁹ So kann vermieden werden, dass die kürzere Freiheitsstrafe bereits teilweise oder vollständig vollstreckt ist, wenn der Verurteilte in der Sache im Rahmen des Wiederaufnahmeverfahrens letztlich freigesprochen wird und die Strafe wegfällt.

¹⁹ Pohlmann/Jabel/Wolf, § 43 Rn. 26.

C. Vollstreckungsunterbrechung nach § 454b StPO

I. Normzweck und Anwendungsbereich

Die Regelung des § 454b StPO wurde durch das 23. Strafrechtsänderungsgesetz in das Gesetz eingefügt. Gemäß der gesetzlichen Begründung erfolgte die Einführung der Vorschrift, „[u]m den Vorschriften des materiellen Strafrechts über die Aussetzung der Vollstreckung des Strafrestes bei zeitigen und lebenslangen Freiheitsstrafen (§§ 57, 57a StGB) Genüge zu tun“.²⁰ Das Ziel des Unterbrechungsmodells ist die Ermöglichung einer gleichzeitigen und einheitlichen Entscheidung des Gerichts über die Aussetzung aller Strafreste zur Bewährung zum frühestmöglichen Zeitpunkt, § 454b Abs 4 StPO.

Sind mehrerer Freiheitsstrafen oder Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen nacheinander zu vollstrecken, so wird die zunächst zu vollstreckende Strafe zum entsprechenden Zeitpunkt gemäß § 454b Abs. 2 Satz 1 StPO unterbrochen. Die rechtzeitige Unterbrechung der Strafen, auf die die Regelung des § 454b StPO anwendbar ist, ist zwingend.²¹ Von der Unterbrechung ist nicht abzusehen, wenn der Verurteilte ihr widerspricht oder lediglich die Einwilligung zur Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung nach § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StGB nicht erteilt.²²

Die Vorschrift ist grundsätzlich auf alle zeitigen und lebenslangen Freiheitsstrafen anwendbar. Jugendstrafen hingegen sind vom Wortlaut der Regelung nicht umfasst.²³ Die Unterbrechung der Vollstreckung einer Jugendstrafe erfolgt nach der Bestimmung des § 89a Abs. 1 Satz 2 JGG, wenn die Hälfte, mindestens jedoch sechs Monate, der Strafe verbüßt sind. Die Unterbrechung kann auch zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen, wenn die Aussetzung des Strafrestes in Betracht kommt, § 89a Abs. 1 Satz 3 JGG. Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe wird bei

²⁰ BT-Drucks. 10/2720, 15.

²¹ BT-Drucks. 16/3038, 49.

²² OLG Hamburg, StV 1994 195; Schönke/Schröder/Stree/Kinzig, § 57 Rn. 6; Röttle/Wagner, Rn. 179.

²³ Vgl. OLG Frankfurt, NStZ-RR 2000, 95; BeckOK StPO/Coen, StPO, § 454b Rn. 2.

Hinzutreten einer Jugendstrafe entsprechend § 454b Abs. 2 Satz 1 StPO unterbrochen.²⁴

Nicht vom Unterbrechungszwang umfasst sind Freiheitsstrafen von weniger als zwei Monaten. Bei diesen fehlt es an einem Unterbrechungszeitpunkt nach § 454b Abs. 2 Satz 1 StPO, da sie nicht einmal die Mindestverbüßungszeit von zwei Monaten für eine Unterbrechung zum Zweidrittelzeitpunkt gemäß § 454b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 StPO erreicht.

Die Unterbrechungsregelung findet auch dann Anwendung, wenn eine Freiheitsstrafe und eine Maßregel nebst Freiheitsstrafe unmittelbar nacheinander zu vollstrecken sind.²⁵ Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe ist zum entsprechenden Zeitpunkt gemäß § 454b Abs. 2 Satz 1 StPO zu unterbrechen, um die Vollstreckung der Maßregel nebst Freiheitsstrafe anzuschließen und so über die Aussetzung beider Strafreste zur Bewährung gemeinsam gemäß § 57 StGB, § 454b Abs. 4 StPO entscheiden zu können.²⁶

In der Praxis besteht unter den Vollstreckungsbehörden oft Uneinigkeit darüber, ob die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe auch zugunsten der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe gemäß § 454b Abs. 2 Satz 1 StPO zu unterbrechen ist. Der Wortlaut des § 454b Abs. 2 Satz 1 StPO umfasst ausdrücklich die Fälle, in denen mehrere Freiheitsstrafen oder Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen zu vollstrecken sind. Die zunächst zu vollstreckende Freiheitsstrafe ist demnach eindeutig auch zugunsten der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe zu unterbrechen. Dem steht nicht entgegen, dass der Verurteilte durch die in § 43 Abs. 2 Nr. 2 StVollstrO geregelte nachrangige Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe Zeit haben soll, diese noch abzuwenden. Die Möglichkeit zur Abwendung hat der Verurteilte durch die gesetzlich vorgeschriebene vorrangige Vollstreckung der Freiheitsstrafe(n) bereits ausreichend lang.

Umstritten ist auch der umgekehrte Fall, also ob die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe gemäß § 454b Abs. 2 Satz 1 StPO zugunsten der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer weiteren Ersatzfreiheitsstrafe zu unterbrechen ist. Ob eine solche Unterbrechung einer Ersatzfreiheitsstrafe erforderlich ist, hängt insbesondere auch davon ab, ob die Aussetzung des Restes einer Ersatzfreiheitsstrafe

²⁴ Röttle/Wagner, Rn. 184.

²⁵ OLG Hamm, NStZ-RR 1997, 124; Pohlmann/Jabel/Wolf, § 43 Rn. 24.

²⁶ OLG Hamm, a. a. O.; Pohlmann/Jabel/Wolf, a. a. O.

zur Bewährung möglich ist, da eine Unterbrechung nur dann Sinn macht. Teilweise wird die Ansicht vertreten, dass auch Ersatzfreiheitsstrafen nach Verbüßung der Hälfte oder von zwei Dritteln zur Bewährung ausgesetzt werden können und deren Vollstreckung daher zum entsprechenden Zeitpunkt zu unterbrechen ist.²⁷ Die Befürworter führen zur Begründung u. a. an, dass es keine Schlechterstellung der Ersatzfreiheitsstrafe gegenüber der Freiheitsstrafe geben darf. Diese Ansicht ist abzulehnen. Gegen eine Unterbrechung von Ersatzfreiheitsstrafen gemäß § 454b Abs. 2 Satz 1 StPO spricht bereits, dass dort ausdrücklich nur die Unterbrechung der Vollstreckung der zunächst zu vollstreckenden Freiheitsstrafe normiert ist. Der Gesetzgeber nimmt damit eindeutig die Ersatzfreiheitsstrafen von der Unterbrechungspflicht aus. Darüber hinaus existiert keine Vorschrift, die die Aussetzung eines Restes einer Ersatzfreiheitsstrafe zur Bewährung konkret vorsieht. Wenn diese vom Gesetzgeber gewollt wäre, hätte er eine entsprechende Regelung ähnlich des § 57 StGB für Freiheitsstrafen in das Gesetz eingefügt bzw. die Ersatzfreiheitsstrafe ausdrücklich in den Wortlaut des § 57 StGB aufgenommen. Zudem würde die Aussetzung des Restes einer Ersatzfreiheitsstrafe zur Bewährung mit der Möglichkeit des Erlasses nach Ablauf der Bewährungszeit zu einer unangemessenen Benachteiligung derjenigen Verurteilten führen, die die Geldstrafe vollständig zahlen. Die Aussetzung des Strafrestes einer Ersatzfreiheitsstrafe zur Bewährung gemäß § 57 StGB und deren Unterbrechung nach § 454b Abs. 2 StGB wird daher zutreffend in Rechtsprechung und Literatur zum größten Teil abgelehnt.²⁸ Ungeachtet dessen hat die Vollstreckungsbehörde die Möglichkeit, von der weiteren Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe in Anwendung des § 459f StPO abzusehen, wenn daneben eine oder mehrere Freiheitsstrafen gemäß § 57 StGB zur Bewährung ausgesetzt werden.²⁹ In der Praxis zeigt sich jedoch häufig, dass die Verurteilten die Ersatzfreiheitsstrafen oftmals vor deren Vollstreckung noch durch Zahlung abwenden, wenn die Entscheidung über die Aussetzung der Vollstreckung der Strafreste der Freiheitsstrafen zur Bewährung gemäß § 454b Abs. 4 StPO, § 57 StPO ansteht bzw. die Aussetzung der

²⁷ Vgl. OLG Hamm, StV 1998, 151; OLG Koblenz, NStZ 1995, 254; OLG Koblenz, NStZ 1987, 120; Pohlmann/Jabel/Wolf, § 43 Rn. 24.

²⁸ Vgl. OLG Oldenburg, NStZ-RR 2007, 253; OLG Zweibrücken, StV 2001, 414; OLG Bamberg, NStZ-RR 1998, 380; OLG Celle, NStZ 1998, 534; OLG Stuttgart, MDR 1986, 1043; OLG Düsseldorf, NJW 1980, 250; Fischer, § 57 Rn. 3.

²⁹ Baier, 2009, 4.

Vollstreckung der Strafrechte zur Bewährung bereits erfolgte, damit sie zum Aussetzungszeitpunkt entlassen werden können.

Die Vollstreckung einer Strafe muss auch dann unterbrochen werden, wenn die Aussetzung des Strafrechtes gemäß §57 oder § 57a StGB bereits abgelehnt wurde und anschließend eine weitere zu vollstreckende Strafe hinzutritt.³⁰ Bei der Anschlussvollstreckung mehrerer Freiheitsstrafen ist, wie bereits erwähnt, über die Aussetzung der Vollstreckung der Strafrechte aller Freiheitsstrafen gemäß § 454b Abs. 4 StPO gleichzeitig zu entscheiden. Separate Entscheidungen über die Aussetzung der Vollstreckung einzelner Strafrechte sind nicht zulässig. Die Strafe, über deren Aussetzung eine negative Entscheidung ergangen ist, ist daher umgehend zu unterbrechen, um die hinzugetretene Strafe bis zum entsprechenden Unterbrechungszeitpunkt vollstrecken zu können und so eine gemeinsame Aussetzungsentscheidung über alle Strafrechte gemäß § 454b Abs. 4 StPO zu ermöglichen.

³⁰ Vgl. OLG Düsseldorf, StV 1998, 121; OLG Hamm, NStZ 1985, 144; OLG Oldenburg, StV 1985, 68; OLG Karlsruhe, NStZ 1982, 396; Meyer-Goßner/Schmitt, Rn. 6; BT-Drucks. 10/2720, 15; a. A. OLG München, StV 1982, 30.

II. Unterbrechungszeitpunkte

1. Zeitige Freiheitsstrafe

a) Halbstrafenzeitpunkt

aa) Erstverbüßerregelung

Die Vollstreckung einer zeitigen Freiheitsstrafe ist gemäß § 454b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StPO i. V. m. § 57 Abs. 2 Nr. 1 StGB zu unterbrechen, wenn die Hälfte, mindestens jedoch sechs Monate, der Strafe vollstreckt sind, der Verurteilte erstmals eine Freiheitsstrafe verbüßt und diese zwei Jahre nicht übersteigt. Der Gesetzgeber hatte bei Einführung des § 57 Abs. 2 Nr. 1 StGB folgende Intention: *„Da der erste Freiheitsentzug in aller Regel am spürbarsten empfunden wird, erscheint es hier unter spezialpräventiven Gesichtspunkten oft ausreichend, die Hälfte der Strafe zu vollstrecken.“*³¹

Damit diese Regelung angewandt werden kann, muss der Verurteilte also sogenannter Erstverbüßer sein. Welche Vorverbüßungen die Anwendung der Erstverbüßerregelung verhindern und welche nicht, ist nicht immer eindeutig.

Hat der Verurteilte bereits eine Jugendstrafe verbüßt, ist er kein Erstverbüßer.³² Bei der Jugendstrafe handelt es sich gemäß § 17 JGG um einen Freiheitsentzug, der verhängt wird, wenn Zuchtmittel und Erziehungsmaßregeln nicht mehr ausreichen oder wenn wegen der Schwere der Schuld Strafe erforderlich ist. Jugendarrest hingegen hat als Zuchtmittel (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 JGG) gemäß § 13 Abs. 3 JGG nicht die Rechtswirkungen einer Strafe, wodurch der Verurteilte anschließend Erstverbüßer bleibt.

Die frühere Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe verhindert nicht die Anwendung der Ersatzverbüßerregelung.³³ Ansonsten würden diejenigen Verurteilten unangemessen schlechter gestellt werden, die aufgrund Ihrer finanziellen Situation nicht

³¹ BT-Drucks. 10/2720, 11.

³² Vgl. OLG Karlsruhe, NStZ 1989, 323; OLG Oldenburg NStZ 1989, 174; OLG Stuttgart, MDR 1988, 251; *Fischer*, StGB, § 57, Rn. 23.

³³ Vgl. OLG Stuttgart, StV 1994, 250; OLG Zweibrücken, MDR 1988, 984; *Fischer*, § 57 Rn. 23.

in der Lage waren, die Ersatzfreiheitsstrafe durch Zahlung abzuwenden.³⁴ Zudem kann insbesondere bei Verbüßung einer sehr kurzen Ersatzfreiheitsstrafe von nur wenigen Tagen nicht unbedingt davon ausgegangen werden, dass der Verurteilte dabei einen nachhaltigen Eindruck vom Strafvollzug gewonnen hat, der ihn zukünftig von der Begehung weiterer Straftaten abhält.³⁵ Des Weiteren sollte nicht verkannt werden, dass die Vollstreckungsbehörden einen nicht unerheblichen Aufwand hätten, würde man die Anwendung der Erstverbüßerregelung bei vormaliger Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe ablehnen. Aus dem Bundeszentralregister ist nicht erkennbar, ob in einem Verfahren die Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt wurde, sodass die Vollstreckungsbehörde diesbezüglich zunächst Nachforschungen anstellen müsste.³⁶

Umstritten ist, ob eine durch Anrechnung von Untersuchungshaft oder einer anderen Freiheitsentziehung nach § 39 Abs. 3 StVollstrO bereits vollständig erledigte Freiheitsstrafe als verbüßt im Sinne des § 57 Abs. 2 Nr. 1 StGB anzusehen ist. Der Absatz 4 des § 57 StGB regelt, dass eine Freiheitsstrafe, soweit sie durch Anrechnung erledigt ist, als verbüßte Strafe im Sinne der Absätze 1 bis 3 gilt. Demnach hätte der Verurteilte in diesen Fällen bereits eine Freiheitsstrafe verbüßt, wegen derer dem Verurteilten das Erstverbüßerprivileg zu versagen ist. Der Verurteilte erlitt zudem bereits mit der später angerechneten Untersuchungshaft seinen ersten Freiheitsentzug.³⁷ Dass die Untersuchungshaft einen anderen Zweck verfolgt, als die Strafhaft und ein Untersuchungsgefangener vollzugstechnisch anders behandelt wird, als ein Strafgefangener, ist dabei nicht von Bedeutung. Es kommt lediglich darauf an, dass der Verurteilte bereits einmal einen Eindruck vom Freiheitsentzug im Zusammenhang mit einer Verurteilung erhalten hat, welcher ihn zukünftig von der Begehung weiterer Straftaten abhalten soll. Die überwiegend vertretene Meinung spricht sich jedoch nachvollziehbar dagegen aus, eine durch Anrechnung von Untersuchungshaft oder anderen Freiheitsentziehungen vollständig erledigte Freiheitsstrafe als verbüßte Strafe im Sinne des § 57 Abs. 2 Nr. 1 StGB anzusehen.³⁸ Die durch Anrechnung erledigte Freiheitsstrafe gilt

³⁴ OLG Zweibrücken, MDR 1988, 984.

³⁵ OLG Zweibrücken, a. a. O.

³⁶ OLG Zweibrücken, a. a. O.

³⁷ OLG Karlsruhe, MDR 1989, 1012.

³⁸ Vgl. OLG Bremen, StV 2009, 260; OLG Braunschweig, NStZ 1999, 532; OLG Zweibrücken, StV 1998, 670; OLG Düsseldorf, StV 1997, 93; OLG Stuttgart, NStZ 1990, 103.

gemäß § 57 Abs. 4 StGB lediglich als verbüßte Strafe.³⁹ Um die Anwendung der Erstverbüßerregelung bei einer später zu vollstreckenden Strafe auszuschließen, müsste die frühere Strafe aber tatsächlich verbüßt worden sein und darf nicht lediglich als verbüßt gelten. Des Weiteren ist der Grundgedanke der Reststrafenaussetzung bei erstem Strafvollzug bereits nach Verbüßung der Hälfte der Strafe nach § 57 Abs. 2 Nr. 1 StGB, dass der erste Strafvollzug aufgrund einer Verurteilung einen besonders nachhaltigen Eindruck bei dem Verurteilten hinterlässt, der ihn von der erneuten Begehung von Straftaten abhalten soll.⁴⁰ Die Untersuchungshaft verfolgt hingegen keine derartigen präventiven Ziele. Deren Zweck ist vielmehr die Gewährleistung der Durchführung des Strafverfahrens und die Sicherstellung der sich anschließenden Strafvollstreckung.⁴¹ Aufgrund dessen ist eine Gleichstellung von verbüßter Untersuchungshaft mit verbüßter Strafhaft in diesem Fall nicht sinnvoll.

Aufgrund des dargestellten Unterschiedes in der Zielrichtung von (erstem) Strafvollzug und Untersuchungshaft verliert der Verurteilte auch durch die bloße Vorverbüßung von Untersuchungshaft, die anschließend auf keine Freiheitsstrafe angerechnet wird, nicht seine Stellung als Erstverbüßer. Es wäre insbesondere unbillig, dem Verurteilten den Erstverbüßerstatus bereits abzuerkennen, wenn er nur einen sehr kurzen Zeitraum in der Untersuchungshaft verbracht hat.⁴²

Sind gegen einen Verurteilten mehrere Freiheitsstrafen unmittelbar nacheinander zu vollstrecken, ist fraglich, ob nur hinsichtlich der ersten oder auch hinsichtlich aller unmittelbar danach zu vollstreckenden Freiheitsstrafen eine Erstverbüßung vorliegt. Einige vertreten die Auffassung, dass die Erstverbüßerregelung nur für die erste zu vollstreckte Strafe gilt, nicht jedoch für die, deren Vollstreckung sich unmittelbar anschließt, u.a. mit der Begründung, dass die Voraussetzungen des § 57 StGB immer für jede einzelne Strafe gesondert zu prüfen sind.⁴³ Nach der herrschenden Meinung in Rechtsprechung und Literatur gilt der Verurteilte jedoch bei der Anschlussvollstreckung mehrerer Freiheitsstrafen, wenn er sich insgesamt erstmals im Strafvollzug befindet, zutreffend hinsichtlich aller

³⁹ Röttle/Wagner, Rn. 180.

⁴⁰ OLG Bremen, StV 2009, 260.

⁴¹ BVerfG, BVerfGE, 19, 342.

⁴² Fischer, § 57 Rn. 24.

⁴³ Vgl. OLG Hamm, NStZ 1987, 367, Lackner/Kühl/Heger, § 57 Rn. 16; Greger, NStZ 1986, 573.

unmittelbar nacheinander zu vollstreckenden Freiheitsstrafen als Erstverbüßer.⁴⁴ Der Verurteilte erfährt insgesamt betrachtet den ersten Strafvollzug, welcher ihn derart beeindrucken soll, dass er zukünftig ein straffreies Leben führen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob im Rahmen des ersten Strafvollzugs nur eine oder mehrere Freiheitsstrafen unmittelbar hintereinander verbüßt werden. Die Vollstreckung mehrerer Strafen hintereinander kann aufgrund der gegebenenfalls langen Strafzeit sogar dazu führen, dass der Verurteilte stärker durch den Strafvollzug beeindruckt wird, als wenn er nur eine kurze Einzelstrafe zu verbüßen hätte.

Bei der Anschlussvollstreckung mehrerer Freiheitsstrafen stellt sich darüber hinaus die Frage, ob für die in § 57 Abs. 2 Nr. 1 StGB festgelegte Obergrenze von zwei Jahren die Summe aller nacheinander zu vollstreckenden Freiheitsstrafen zwei Jahre nicht übersteigen darf oder die Höhe jeder Strafe einzeln betrachtet werden muss. Durch die Anschlussvollstreckung verlieren die Freiheitsstrafen nicht ihre vollstreckungsrechtliche Selbstständigkeit, welche eine Addition der einzelnen Strafen verbietet.⁴⁵ Zudem wurde die Obergrenze von zwei Jahren festgelegt, weil im Hinblick auf die Taten, für die eine Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren ausgesprochen wird, eine Aussetzung der Vollstreckung des Strafrestes zur Bewährung bereits nach Verbüßung der Hälfte der Strafe grundsätzlich noch akzeptabel ist.⁴⁶ Im Hinblick darauf bestehen keine Bedenken hinsichtlich einer separaten Betrachtung jeder Freiheitsstrafe. Es kommt folglich darauf an, dass jede Strafe für sich betrachtet die Grenze von zwei Jahren nicht übersteigt.⁴⁷

Die einzelnen Freiheitsstrafen werden wegen ihrer vollstreckungsrechtlichen Selbstständigkeit aber auch nicht zusammengerechnet, um die durch § 57 Abs. 2 StGB vorgegebene Mindestverbüßungszeit von sechs Monaten zu erreichen.⁴⁸

⁴⁴ Vgl. OLG Düsseldorf, B. v. 15.5.2017, III-2 Ws 104-108/17, veröffentlicht unter www.juris.de; OLG Hamm, NStZ-RR 2010, 60; OLG Karlsruhe, StV 2006, 255; Thüringer OLG, NJW 2006, 515; *Maatz*, NStZ 1988, 114.

⁴⁵ *Maatz*, NStZ 1988, 114.

⁴⁶ *Fischer*, § 57 Rn. 26.

⁴⁷ Vgl. BGH, BGHSt 34, 159, 162; OLG Düsseldorf, B. v. 15.05.2017, III-2 Ws 104-108/17, veröffentlicht unter www.juris.de; OLG Hamm, NStZ-RR 2013, 61; OLG Jena, StV 2008, 35; OLG Karlsruhe, StV 2006, 255; OLG Dresden, B. v. 14.07.2000, 2 Ws 380/00, unveröffentlicht; *Maatz*, NStZ 1988, 114; a. A. *Eisenberg*, NStZ 1987, 167.

⁴⁸ OLG Hamm, NStZ-RR 2013, 61.

Versäumt die Vollstreckungsbehörde die Anschlussvollstreckung, so darf das nicht zu einem Nachteil für den Verurteilten führen, weshalb er in diesen Fällen auch bei der Vollstreckung der weiteren Freiheitsstrafen, die eigentlich im Anschluss hätten vollstreckt werden müssen, noch als Erstverbüßer gilt.⁴⁹

Kann eine Gesamtstrafe nur deshalb nicht gebildet werden, weil die Strafe aus der früheren Verurteilung zum Zeitpunkt der späteren Verurteilung bereits vollständig vollstreckt war, soll der Verurteilte auch bei der Vollstreckung der später verhängten Strafe noch als Erstverbüßer gelten, um so noch dem Grundgedanken der nachträglichen Gesamtstrafenbildung gerecht zu werden und den Verurteilten nicht unangemessen zu benachteiligen.⁵⁰

Ebenso gilt der Verurteilte bei der Vollstreckung einer nachträglichen Gesamtfreiheitsstrafe noch als Erstverbüßer, wenn eine der einbezogenen Freiheitsstrafen bereits vor der Gesamtstrafenbildung ganz oder teilweise verbüßt wurde und die restliche Gesamtstrafe nun mit zeitlichem Abstand zu der einbezogenen Strafe vollstreckt wird.⁵¹ Das entspricht auch dem in § 41 Abs. 1 Satz 1 StVollstrO geregelten Grundsatz, dass die Strafzeit, wenn eine nachträgliche Gesamtfreiheitsstrafe zu vollstrecken und eine einbezogenen Strafe bereits ganz oder teilweise verbüßt ist, so berechnet wird, als ob von vornherein nur die Gesamtfreiheitsstrafe zu vollstrecken gewesen wäre.

Des Weiteren soll der Verurteilte bei Verbüßung einer weiteren Freiheitsstrafe, die mit zeitlichem Abstand zum eigentlichen Erstvollzug vollstreckt wird, dennoch Erstverbüßer sein, wenn die der Verurteilung zugrundeliegende Tat bereits vor dem ersten Strafvollzug begangen wurde.⁵² Die Hauptargumente hierfür sind, dass es sich bei der zugrundeliegenden Tat nicht um eine solche handelt, die der Verurteilte trotz des Eindrucks, den er in seinem ersten Strafvollzug gewonnen hat und der ihn von der erneuten Begehung von Straftaten abhalten sollte, begangen hat, da die Tat bereits vor dem Erstvollzug verübt wurde und dass es Zufall sein kann, ob die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe direkt im Anschluss an eine andere Strafe möglich ist.⁵³ Wann eine vollstreckbare Strafe vorliegt und ob diese dann

⁴⁹ BVerfG, NStZ 1988, 474.

⁵⁰ Schönke/Schröder/Stree/Kinzig, § 57 Rn. 23a.

⁵¹ Schönke/Schröder/Stree/Kinzig, a. a. O.; Röttle/Wagner, Rn. 180.

⁵² OLG Zweibrücken, NStZ 1987, 175.

⁵³ Schönke/Schröder/Stree/Kinzig, § 57 Rn. 23a.

noch im Anschluss an eine bereits in der Vollstreckung befindlichen Freiheitsstrafe vollstreckt werden kann, hängt u. a von der Dauer des Strafverfahrens ab.

Hat der Verurteilte bereits einmal eine Haftstrafe im Ausland verbüßt, soll das die Anwendung der Erstverbüßerregelung grundsätzlich nicht ausschließen.⁵⁴ Hintergrund ist, dass der Strafvollzug im Ausland nicht zwingend mit dem Strafvollzug in Deutschland vergleichbar ist. Jedoch soll der Verurteilte nach gesetzgeberischer Intention aufgrund des Rahmenbeschlusses 2008/675/JI des Rates vom 24. Juli 2008 zur Berücksichtigung der in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ergangenen Verurteilungen in einem neuen Strafverfahren (Rahmenbeschluss Vorverurteilungen) nicht als Erstverbüßer angesehen werden, wenn er zuvor eine Freiheitsstrafe in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union verbüßt hat.⁵⁵

Der Verurteilte gilt nicht als Erstverbüßer, wenn er bereits eine Freiheitsstrafe in der ehemaligen DDR verbüßt hat und er für die zugrundeliegende Straftat auch in der Bundesrepublik Deutschland bestraft worden wäre.⁵⁶ Im Umkehrschluss bedeutet das, dass ein Verurteilter dann noch Erstverbüßer ist, wenn er wegen der Straftat, aufgrund derer er bereits in der ehemaligen DDR eine Freiheitsstrafe verbüßt hat, in der Bundesrepublik Deutschland gar nicht verurteilt worden wäre.

Soweit die Eintragung einer früheren Verurteilung aus dem Bundeszentralregister bereits getilgt oder zumindest tilgungsreif ist, besteht ein Verwertungsverbot gemäß § 51 BZRG. Das bedeutet, die Tat und die Verurteilung dürfen nicht zum Nachteil des Verurteilten verwertet werden, § 51 Abs. 1 BZRG. Bei der Entscheidung, ob der Verurteilte Erstverbüßer ist, kommt es aber nicht darauf an, ob vormals eine Straftat begangen wurde und deshalb eine Verurteilung erfolgte, sondern darauf, ob zuvor eine Freiheitsstrafe verbüßt wurde. Um dem Normzweck des § 51 BZRG zu entsprechen, muss das Verwertungsverbot jedoch auch für die Verbüßung der dazugehörigen Strafe gelten, sodass die frühere Verbüßung der Strafe die Anwendung der Erstverbüßerregelung in diesem Fall nicht hindern kann.⁵⁷

Wurde in Anwendung des § 456a StPO von der weiteren Vollstreckung einer Freiheitsstrafe abgesehen, aufgrund derer sich der Verurteilte erstmals im Strafvollzug befindet, und wird der Verurteilte nach seiner Abschiebung bei der späteren

⁵⁴ *Maatz*, MDR 1985, 802.

⁵⁵ BT-Drucks. 16/13673, 7.

⁵⁶ OLG Zweibrücken, MDR 1992, 175.

⁵⁷ Lackner/Kühl/Heger, § 57 Rn. 15; *Maatz*, MDR 1985, 802.

Wiedereinreise in die Bundesrepublik Deutschland festgenommen und die Vollstreckung der Freiheitsstrafe fortgesetzt, so gilt er hinsichtlich der restlichen Freiheitsstrafe weiterhin als Erstverbüßer.⁵⁸

Das Erstverbüßerprivileg geht dem Verurteilten ebenso nicht durch Flucht aus dem Strafvollzug, durch Zurückstellung der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe nach § 35 BtMG oder durch Hafturlaub (§ 13 StVollzG) verloren, weil die Vollstreckung der Strafe in diesen Fällen jeweils noch nicht abgeschlossen ist.⁵⁹ Die Vollstreckung einer Strafe ist erst abgeschlossen, wenn der Verurteilte zum Strafende nach vollständiger Verbüßung oder aufgrund Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung gemäß § 57 StGB entlassen wird.

Im Hinblick auf das vorgehend ausgeführte, sei auf folgendes hingewiesen: Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe ist nach der nachvollziehbaren Meinung von *Maatz*⁶⁰ stets oder jedenfalls dann, wenn die zuständige Strafvollstreckungskammer im Bezirk eines anderen Oberlandesgerichtes liegt, gemäß § 454b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, § 57 Abs. 2 Nr. 1 StGB nach Verbüßung der Hälfte zu unterbrechen, wenn der Verurteilte, nach der für ihn günstigsten Ansicht, die in der Rechtsprechung vertreten wird, als Erstverbüßer angesehen werden kann.

⁵⁸ OLG Bremen, StV 2009, 260.

⁵⁹ Röttle/Wagner, Rn. 180.

⁶⁰ *Maatz*, NStZ 1990, 214.

bb) Besondere Umstände im Sinne des § 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB

Gemäß § 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB kann eine Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe nach Verbüßung der Hälfte der Strafe, mindestens jedoch sechs Monaten, auch dann erfolgen, wenn die Gesamtwürdigung von Tat, Persönlichkeit der verurteilten Person und ihrer Entwicklung während des Strafvollzugs ergibt, dass besondere Umstände vorliegen, § 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB. Der Bundesgerichtshof⁶¹ definiert besondere Umstände als *„solche, die im Vergleich mit gewöhnlichen, durchschnittlichen, allgemeinen oder einfachen Milderungsgründen von besonderem Gewicht sind und eine Strafaussetzung trotz des erheblichen Unrechtsgehalts und Schuldgehalts der Taten, wie er sich in der Höhe der Strafe widerspiegelt, als nicht unangebracht und den vom Strafrecht geschützten Interessen nicht zuwiderlaufend erscheinen lassen“*.

Die Regelung des § 454b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StPO sieht jedoch ausdrücklich nur den Halbstrafentermin gemäß § 57 Abs. 2 Nr. 1 StGB als Unterbrechungszeitpunkt vor. Nach überwiegender Ansicht kann die Freiheitsstrafe jedoch in entsprechender Anwendung des § 454b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StPO nach Verbüßung der Hälfte unterbrochen werden, wenn zu erwarten ist, dass im Zeitpunkt der gemeinsamen Aussetzungsentscheidung nach § 454b Abs. 4 StPO über alle Strafreste die Voraussetzungen des § 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB vorliegen werden.⁶² Folgt man hingegen der anderen Ansicht, die die entsprechende Anwendbarkeit des § 454b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StPO ablehnt, ist eine Unterbrechung der betreffenden Strafe zum Halbstrafentermin in Anwendung der Regelung des § 43 Abs. 4 StVollstrO möglich, um eine gemeinsame Aussetzungsentscheidung über alle Strafreste herbeiführen zu können.⁶³ Die Vollstreckungsbehörde hat in diesen Fällen zu prüfen, ob ein wichtiger Grund für die Änderung der Vollstreckungsreihenfolge dahingehend vorliegt, die betreffende Freiheitsstrafe zum Halbstrafenzeitpunkt unterbrechen. Dies wird regelmäßig zu bejahen sein, wenn eine Aussetzung der Restfreiheitsstrafe in Anwendung des § 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB nach Verbüßung der Hälfte durch die Strafvollstreckungskammer zu erwarten ist, weil besondere Umstände vorliegen.⁶⁴

⁶¹ BGH, NStZ 1987, 21.

⁶² Vgl. OLG Jena, NStZ 2012, 389; OLG Stuttgart, NStZ-RR 2003, 253; OLG Frankfurt, NStZ-RR 1997, 95; OLG Zweibrücken NStZ 1989, 592.

⁶³ OLG Hamm, NStZ 1993, 302; OLG Zweibrücken, NStZ 1989, 592.

⁶⁴ OLG Hamm, a. a. O.

b) Zweidrittelzeitpunkt

Die Vollstreckung einer zeitigen Freiheitsstrafe ist des Weiteren zu unterbrechen, wenn zwei Drittel, mindestens jedoch zwei Monate, der Strafe verbüßt sind, § 454b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 StPO i. V. m. § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB. Für eine Unterbrechung zum Zweidritteltermin bedarf es damit lediglich der Erfüllung der zeitlichen Voraussetzungen.

Die Unterbrechung erfolgt auch dann, wenn eine weitere zu vollstreckende Freiheitsstrafe erst hinzutritt, nachdem die Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe zum Zweidrittelzeitpunkt bereits abgelehnt wurde, um dem Verurteilten so die Chance auf eine gemeinsame Aussetzung aller Strafreste zur Bewährung gemäß § 454b Abs. 4 zu geben.⁶⁵ So kann dem Normzweck des § 454b StPO am besten entsprochen werden.

Nach einer negativen Aussetzungsentscheidung zum Halbstrafentermin findet eine erneute Prüfung zum Zweidritteltermin nach überwiegend vertretener Ansicht nicht mehr von Amts wegen, sondern nur noch auf Antrag des Verurteilten statt, um zu vermeiden, dass gegebenenfalls innerhalb kurzer Zeit zwei Prüfungen von Amts wegen durchgeführt werden müssen.⁶⁶ Insbesondere, wenn nur eine sehr kurze Zeitspanne zwischen den Prüfterminen liegt, ist zudem die Chance gering, dass sich die Kriminalprognose des Verurteilten bereits zum Positiven verändert hat und nunmehr eine Aussetzung der Vollstreckung des Strafrestes zur Bewährung gemäß § 57 Abs. 1 StGB erfolgen könnte. Dennoch ist die Strafzeitberechnung nach § 37 Abs. 1 Satz 3 StVollstrO so durchzuführen, dass der gemeinsame Zweidrittelzeitpunkt durch entsprechende Unterbrechungen der Strafen gemäß § 454b Abs. 2 Satz 1 StPO entsteht, da der Verurteilte jederzeit einen Antrag auf Aussetzung der Vollstreckung der Strafreste zur Bewährung nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafen gemäß § 57 Abs. 1 StGB stellen kann.

⁶⁵ BT-Drucks. 10/2710, 15.

⁶⁶ Vgl. OLG Karlsruhe NStZ-RR 2016, 125; OLG Dresden, B. v. 28.09.1999, 2 Ws 568/99; OLG Oldenburg, StV 1987, 70; BeckOK StPO/Coen, § 454b Rn. 6; a. A. Röttle/Wagner, Rn. 181.

2. Lebenslange Freiheitsstrafe

Die Vollstreckung einer lebenslangen Freiheitsstrafe ist gemäß § 454b Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 StPO i. V. m. § 57a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB zu unterbrechen, wenn fünfzehn Jahre der Strafe verbüßt sind. Als verbüßte Strafe in diesem Sinne gilt jede Freiheitsentziehung, die der Verurteilte aus Anlass der Tat erlitten hat, § 57a Abs. 2 StGB (z. B. Untersuchungshaft oder vorläufige Festnahme).

Problematisch ist diese Vorgehensweise dann, wenn bei der Verurteilung die besondere Schwere der Schuld festgestellt wurde. Die Strafvollstreckungskammer entscheidet in den Fällen der besonderen Schwere der Schuld rechtzeitig bevor fünfzehn Jahre der Strafe vollstreckt sind, „*ob unter Berücksichtigung des Geschehens und der Persönlichkeitsentwicklung des Verurteilten im Vollzug eine vom Schwurgericht festgestellte besondere Schwere der Schuld die weitere Vollstreckung der Freiheitsstrafe auch gebietet*“.⁶⁷ Die Strafvollstreckungskammer setzt eine erhöhte, die geregelten fünfzehn Jahre übersteigende, Mindestverbüßungszeit fest, wenn die weitere Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe für geboten erachtet wird.⁶⁸ Eine Aussetzung des Strafrestes nach Verbüßung von fünfzehn Jahren ist in diesem Fall gemäß § 57a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB ausgeschlossen. Die durch § 454b Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 StPO vorgeschriebene Unterbrechung der lebenslangen Freiheitsstrafe nach Verbüßung von fünfzehn Jahren verfehlt dann den Zweck des § 454b StPO, da die Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe im Zeitpunkt der gemeinsamen Aussetzungsentscheidung gar nicht zur Bewährung ausgesetzt werden kann. Um dem Normzweck (Ermöglichung einer gemeinsamen und einheitlichen Aussetzungsentscheidung) dennoch gerecht zu werden, ist die lebenslange Freiheitsstrafe nach Ablauf der fünfzehn Jahre gemäß § 43 Abs. 4 StVollstrO weiter zu vollstrecken und in teleologischer Reduktion des § 454b Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 StPO erst zu dem Zeitpunkt zu unterbrechen, in dem die erhöhte Mindestverbüßungszeit, die durch die Strafvollstreckungskammer festgesetzt wurde, erreicht ist.⁶⁹

⁶⁷ BVerfG, BVerfGE 86, 323.

⁶⁸ Vgl. *Widmaier*, NStZ 2010, 593.

⁶⁹ KK-StPO/Apl, § 454b Rn. 16.

3. Berechnung der Unterbrechungszeitpunkte

Für die Berechnung des Halbstrafen- und des Zweidritteltermins gibt es vier verschiedene Varianten – abstrakt vorwärts, abstrakt rückwärts, konkret vorwärts und konkret rückwärts.

Bei der Berechnungsart abstrakt vorwärts wird zunächst die Hälfte bzw. zwei Drittel der Strafe bestimmt. Ergeben sich Bruchteile eines Monats, ist der Monat mit dreißig Tagen anzusetzen. Die Hälfte bzw. die zwei Drittel werden dem nach § 38 StVollstrO zu bestimmenden Strafbeginn hinzugerechnet. Von dem so errechneten Datum sind alle nach § 51 StGB, § 39 StVollstrO anzurechnenden Zeiten gemäß § 39 Abs. 4 Satz 1 StVollstrO abzuziehen. Die Berechnungsart abstrakt rückwärts erfordert zunächst die Berechnung des Strafendes ohne Unterbrechungen nach den Regelungen des § 37 StVollstrO, wovon die anzurechnenden Zeiten abgezogen werden. Anschließend werden die Hälfte bzw. ein Drittel der Strafe vom errechneten Strafende unter Beachtung des § 37 Abs. 5 StVollstrO rückwärts abgezogen.

Die Berechnung konkret vorwärts durchzuführen, bedeutet, zunächst die Hälfte bzw. zwei Drittel der Strafe genau in Tagen zu berechnen. Zu beachten ist dabei, dass die Strafzeit, bei einer Vollzugdauer von mehr als einer Woche, nur nach vollen Tagen zu berechnen ist, § 37 Abs. 2 Satz 2 StVollstrO. Ergeben sich Bruchteile von Tagen, ist daher, je nachdem, wie es für den Verurteilten günstiger ist, entweder auf volle Tage auf- oder abzurunden. Die so errechneten Tage werden dem Strafbeginn hinzugerechnet und die anzurechnenden Zeiten vom Ergebnis abgezogen. Bei der Berechnungsart konkret rückwärts wird ebenso die Hälfte bzw. ein Drittel der Strafe in Tagen berechnet. Die Tage sind von dem ermittelten Strafende nach Abzug der anzurechnenden Zeiten abzuziehen.

Die Unterbrechungszeitpunkte sind immer nach allen vier Berechnungsarten zu berechnen und die Ergebnisse zu vergleichen. Der früheste und damit für den Verurteilten günstigste Unterbrechungszeitpunkt ist maßgeblich.

Die Berechnung der Mindestverbüßungszeit von 15 Jahren bei der lebenslangen Freiheitsstrafe, sowie von 6 bzw. 2 Monaten bei den zeitigen Freiheitsstrafen erfolgt stets nach der Berechnungsart abstrakt vorwärts.

III. Ausnahmen von der Unterbrechung

1. Widerrufene Strafreste

Die Regelung des § 454b Abs. 2 Satz 2 StPO nimmt Bezug auf die vorstehenden Unterbrechungsregelungen des § 454b Abs. 2 Satz 1 StPO und besagt, dass diese nicht für Strafreste gilt, die aufgrund Widerrufs ihrer Aussetzung vollstreckt werden.

Die Regelung kann so ausgelegt werden, dass die Vollstreckung dieser Strafreste nicht nach Vollstreckung deren Hälfte bzw. von zwei Dritteln zu unterbrechen ist. Im Jugendstrafrecht wird die Unterbrechung eines Strafrestes, der aufgrund Widerrufs seiner Aussetzung vollstreckt wird, ausdrücklich durch die Vorschrift des § 89a Abs. 1 Satz 4 JGG ermöglicht, wenn die Hälfte, mindestens jedoch sechs Monate, des Strafrestes verbüßt sind und eine erneute Aussetzung in Betracht kommt. Da im Jugendstrafrecht diese ausdrückliche Regelung existiert, die die Unterbrechung eines Strafrestes ausnahmsweise nach Vollstreckung eines gewissen Anteils von diesem zulässt, ist fernliegend, dass die Vorschrift des § 454b Abs. 2 Satz 2 StPO im allgemeinen Strafrecht wiederum den Zweck haben soll, die Unterbrechung des Strafrestes nach Vollstreckung dessen Hälfte oder von zwei Dritteln auszuschließen. Aufgrund des Ausnahmecharakters einer derartigen Unterbrechung der Vollstreckung eines Strafrestes ist keine Regelung notwendig, die eine derartige Unterbrechung des Strafrestes ausschließt. Vielmehr hätte der Gesetzgeber stattdessen im allgemeinen Strafrecht ebenso eine ausdrückliche Regelung entsprechend des § 89a Abs. 1 Satz 4 JGG eingeführt, hätte er eine Unterbrechung eines Strafrestes nach Vollstreckung dessen Hälfte oder von zwei Dritteln zulassen wollen.

Es ist nicht davon auszugehen, dass durch die Vorschrift die Unterbrechung der Vollstreckung sämtlicher widerrufener Strafreste gänzlich ausgeschlossen sein soll. Strafreste, die nach Vollstreckung der Hälfte der Strafe gemäß § 57 Abs. 2 StGB oder im Gnadenwege vor dem Zweidrittelzeitpunkt zur Bewährung ausgesetzt wurden, sind aufgrund des Unterbrechungsgebots zum nächstmöglichen Zeitpunkt (z. B. nach Vollstreckung von zwei Dritteln der Strafe) regulär nach § 454b Abs. 2 Satz 1 StPO zu unterbrechen.⁷⁰ Die Regelung des § 454b Abs. 2 Satz 2 StPO ist eher als Klarstellung zu verstehen, dass bei Strafresten, die nach dem Widerruf der Aussetzung der Vollstreckung zum Zweidrittelzeitpunkt zur

⁷⁰ Röttle/Wagner, Rn. 179.

Bewährung vollstreckt werden, eine Unterbrechung von Amts wegen ausscheidet, da es für sie keine Mindestverbüßungszeit mehr gibt.⁷¹

Die Vorschrift gilt dem Wortlaut nach eindeutig nur für Strafreste. Freiheitsstrafen, die im Urteil gemäß § 56 StGB zur Bewährung ausgesetzt wurden und nach dem Widerruf der Bewährungsaussetzung vollstreckt werden, sind nach den Vorgaben des § 454b Abs. 2 Satz 1 StPO zu unterbrechen.

Die Unterbrechung der Vollstreckung eines Strafrestes ist unabhängig von dieser Regelung, wie bereits ausgeführt, unter den Voraussetzungen des § 43 Abs. 4 StVollstrO zu einem beliebigen Zeitpunkt aus wichtigem Grund möglich, zum Beispiel, wenn während der Vollstreckung eines Strafrestes eine Freiheitsstrafe hinzutritt, um so eine gemeinsame Aussetzungsentscheidung über beide Strafreste gemäß § 454b Abs. 4 StPO zu ermöglichen. Die Regelung des § 454b Abs. 2 Satz 2 StPO ändert nichts daran, dass Strafreste, die nach Widerruf ihrer Aussetzung zur Bewährung vollstreckt werden, wie bereits dargestellt, grundsätzlich erneut zur Bewährung ausgesetzt werden können.

⁷¹ *Ullenbruch*, NStZ 1999, 8; *Wagner*, Rpfleger 1991, 447.

2. Absehen von der Unterbrechung auf Antrag nach § 454b Abs. 3 StPO

Der Unterbrechungszwang nach § 454b StPO kann dann ein Problem darstellen, wenn der Verurteilte die Zurückstellung der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe nach § 35 BtMG anstrebt. Eine Zurückstellung kann nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 35 BtMG hinsichtlich aller zu vollstreckenden Strafen vorliegen. Sind gegen den Verurteilten weitere Freiheitsstrafen zu vollstrecken, bei denen die Voraussetzungen des § 35 BtMG nicht erfüllt sind, etwa weil eine Straftat nicht aufgrund einer Betäubungsmittelabhängigkeit begangen wurde oder eine Strafe bzw. der noch zu verbüßende Strafrest zwei Jahre übersteigt, ist eine Zurückstellung ausgeschlossen, da sie in diesem Fall gemäß § 35 Abs. 6 Nr. 2 BtMG zu widerrufen wäre. Hierdurch soll vermieden werden, dass der Verurteilte nach einer erfolgreichen Therapie erneut in den Strafvollzug zurückkehren muss und der Therapieerfolg so wieder gefährdet wird.⁷² Eine zu vollstreckende Ersatzfreiheitsstrafe hindert die Zurückstellung hingegen nicht.⁷³

Durch das Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17. August 2017 wurde mit Wirkung vom 24. August 2017 der Absatz 3 in § 454b StPO eingefügt. Er regelt, dass die Vollstreckungsbehörde auf Antrag des Verurteilten von der Unterbrechung der Vollstreckung von Freiheitsstrafen in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 absehen kann, wenn zu erwarten ist, dass nach deren vollständiger Verbüßung die Voraussetzungen einer Zurückstellung der Strafvollstreckung nach § 35 des Betäubungsmittelgesetzes für eine weitere zu vollstreckende Freiheitsstrafe erfüllt sein werden.

Durch die Einführung dieser Vorschrift wird ein bis dato bestehendes Problem in der Praxis beseitigt. Bisher war umstritten, wie in den Fällen zu verfahren ist, in denen gegen einen Verurteilten, der eine Therapie anstrebt, zurückstellungsfähige und nicht zurückstellungsfähige Freiheitsstrafen zu vollstrecken sind.

Waren alle Freiheitsstrafen grundsätzlich zurückstellungsfähig und war eine Zurückstellung im Moment nur nicht möglich, weil eine der Freiheitsstrafen oder der noch zu verbüßende Strafrest einer Freiheitsstrafe zwei Jahre überstieg, konnte die Vollstreckungsbehörde die Vollstreckungsreihenfolge aus wichtigem Grund gemäß § 43 Abs. 4 StVollstrO so ändern, dass zunächst die Strafe bzw. der Strafrest

⁷² OLG Frankfurt, NStZ-RR 2010, 185.

⁷³ OLG Dresden, B. v. 20.08.2014, 2 Ws 358/14, unveröffentlicht.

von mehr als zwei Jahren vollstreckt wurde. Wenn die Grenze von zwei Jahren unterschritten war, konnte die Zurückstellung der Vollstreckung gemäß § 35 BtMG erfolgen.

Für den Fall, dass dagegen sowohl zurückstellungsfähige, als auch überhaupt nicht zurückstellungsfähige Strafen zu vollstrecken waren, hatten sich im Laufe der Jahre verschiedene Lösungsvarianten entwickelt.

Eine Lösung war die vollständige Vorwegvollstreckung der nicht zurückstellungsfähigen Strafe in Anwendung des § 43 Abs. 4 StVollstrO.⁷⁴ Die Strafe wurde ohne Unterbrechung nach § 454b Abs. 2 StPO und auch ohne Prüfung der Reststrafenaussetzung nach § 57 StGB vollständig vor der oder den zurückstellungsfähigen Strafen vollstreckt. Nach *Schöffberger*⁷⁵ war es in einem solchen Fall erforderlich, dass der Verurteilte schriftlich und unwiderruflich auf die Prüfung zum Zweidrittelzeitpunkt verzichtet. Diese Vorgehensweise hat der Bundesgerichtshof⁷⁶ ausdrücklich abgelehnt, da durch die vollständige Vollstreckung ohne die gesetzlich vorgesehene Unterbrechung eine gemeinsame und einheitliche Aussetzungsentcheidung über alle Strafreste gemäß § 454b Abs. 4 StPO nicht mehr möglich war. Dem Verurteilten konnten daher erhebliche Nachteile entstehen.

Eine andere Variante sah die Vollstreckung der nicht zurückstellungsfähigen Strafe(n) bis zum Erreichen des Zweidrittelzeitpunktes vor, um die Vollstreckung zu diesem Zeitpunkt gemäß § 454b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 StPO zu unterbrechen.⁷⁷ Auch hier war gegebenenfalls eine Änderung der Vollstreckungsreihenfolge nach § 43 Abs. 4 StVollstrO erforderlich, um die nicht zurückstellungsfähigen Strafen vorweg zu vollstrecken. Bei dieser Vorgehensweise wurde jedoch außer Acht gelassen, dass die Regelung des § 454b Abs. 2 Satz 1 StPO eine Unterbrechung nur zur Vollstreckung einer weiteren Freiheitsstrafe vorsieht und nicht zur Ermöglichung einer Therapie im Anschluss an eine Zurückstellung der Vollstreckung nach § 35 BtMG.⁷⁸ Außerdem war diese Herangehensweise nicht zielführend, denn *„eine nach § 454b Abs. 2 StPO unterbrochene, nicht gemäß § 35 BtMG zurückstellungsfähige Strafe stellt eine im Sinne des § 35 Abs. 6 Nr. 2 BtMG zu vollstreckende Strafe dar, die die Zurückstellung einer weiteren Strafen gemäß § 35 BtMG*

⁷⁴ Vgl. OLG Karlsruhe, NStZ-RR 2006, 287; OLG Karlsruhe, MDR 1985, 697.

⁷⁵ *Schöffberger*, NStZ 2005, 441.

⁷⁶ BGH, BGHSt 55, 243.

⁷⁷ Vgl. OLG Frankfurt, NStZ-RR 2010, 184; OLG Stuttgart, NStZ-RR 2009, 28.

⁷⁸ BGH, BGHSt 55, 243.

hindert.⁷⁹ Einer Zurückstellung nach § 35 BtMG stand also im Ergebnis immer noch das Zurückstellungshindernis des § 35 Abs. 6 Nr. 2 BtMG entgegen.

Des Weiteren existierte eine Lösungsvariante, wonach die nicht zurückstellungsfähige Strafe ebenso (gegebenenfalls in Anwendung de § 43 Ab. 4 StVollstrO) bis zum Zweidrittelzeitpunkt vorweg vollstreckt wurde, mit dem Unterschied, dass anschließend eine positive Entscheidung über die Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung ergehen musste.⁸⁰ Erst mit der Aussetzung des Strafrestes war die Vollstreckung beendet und das nach § 35 Abs. 6 Nr. 2 BtMG bestehende Hindernis für die Zurückstellung der übrigen Strafe(n) beseitigt. Diese Vorgehensweise wurde jedoch dem Normzweck des § 454b StPO nicht gerecht, da eine gemeinsame Aussetzungsentscheidung über sämtliche Strafreste aufgrund der separaten Entscheidung über die Aussetzung des Strafrestes der nicht zurückstellungsfähigen Strafe nicht mehr möglich war.

Nach einer weiteren Lösungsalternative war eine Zurückstellung nach § 35 BtMG erst möglich, wenn alle Freiheitsstrafen, die nicht zurückstellungsfähigen und auch die zurückstellungsfähigen, bis zum gemeinsamen Zweidrittelzeitpunkt vollstreckt waren und eine gemeinsame ablehnende Entscheidung über die Aussetzung aller Strafreste zur Bewährung nach § 454b Abs. 4 StPO ergangen ist.⁸¹ Diese Vorgehensweise war für den Verurteilten nicht günstig, denn im Rahmen der Zurückstellung nach § 35 BtMG wird die vom Verurteilten nachgewiesene Zeit seines Aufenthaltes in einer staatlich anerkannten Einrichtung, in der er sich behandeln lassen hat, auf die Strafe angerechnet, bis infolge der Anrechnung zwei Drittel der Strafe erledigt sind, § 36 Abs. 1 Satz 1 BtMG. Da die zurückgestellte Strafe aber bereits bis zum Zweidrittelzeitpunkt verbüßt wurde, hatte der Verurteilte nicht mehr die Möglichkeit, durch den Aufenthalt in der Therapieeinrichtung einen Teil der Strafe zu erledigen.

Um von der Unterbrechung der nicht zurückstellungsfähigen Freiheitsstrafe nach der neuen Regelung des § 454b Abs. 3 StPO absehen zu können, bedarf es eines Antrages des Verurteilten. Das Antragserfordernis wird damit begründet, dass der Verurteilte auch motiviert sein muss, die Therapie später auch tatsächlich

⁷⁹ BGH, BGHSt 55, 243.

⁸⁰ BGH, a. a. O.; OLG München, NStZ 2000, 223.

⁸¹ KG Berlin, NStZ-RR 2011, 260.

durchzuführen.⁸² Der Verurteilte wird faktisch gezwungen, sich vor Antragstellung mit dem Thema auseinanderzusetzen.

Dem Antrag kann stattzugeben werden, wenn zu erwarten ist, dass die Voraussetzungen des § 35 BtMG nach der vollständigen Vollstreckung der nicht zurückstellungsfähigen Freiheitsstrafe für die übrige(n) Strafe(n) vorliegen werden.⁸³ Es ist also zunächst lediglich eine positive Prognose hinsichtlich der späteren Erfüllung der notwendigen Voraussetzungen des § 35 BtMG erforderlich. Die Voraussetzungen müssen nicht bereits im Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag nach § 454b Abs. 3 StPO erfüllt sein.

Sieht die Vollstreckungsbehörde in Anwendung des § 454b Abs. 3 StPO von der Unterbrechung der Vollstreckung einer nicht zurückstellungsfähigen Strafe ab, so ist sie vollständig bis zum Strafende zu vollstrecken. Hätte der Verurteilte die betreffende Freiheitsstrafe nach der gesetzlichen Vollstreckungsreihenfolge des § 43 Abs. 2 StVollstrO prinzipiell erst nach der zurückstellungsfähigen zu verbüßen, so hat die Vollstreckungsbehörde die Möglichkeit die Vollstreckungsreihenfolge aus wichtigem Grund gemäß § 43 Abs. 4 StVollstrO dahingehend zu ändern, dass die nicht zurückstellungsfähige Strafe vorab vollstreckt wird.⁸⁴

Problematisch ist, dass auch bei einer vollständigen Vorwegvollstreckung der nicht zurückstellungsfähigen Strafe zum entsprechende Zeitpunkt über die Aussetzung deren Strafrestes zur Bewährung gemäß § 57 Abs. 1, 2 StGB entschieden werden muss. Durch die vollständige Vorwegvollstreckung der Strafe in Anwendung des § 454b Abs. 3 StPO ist eine gemeinsame Aussetzungsentscheidung gemäß § 454b Abs. 4 StPO über alle Strafreste jedoch nicht möglich. Der Gesetzgeber sieht daher in dem Fall eine separate Entscheidung über die Aussetzung dieses Strafrestes zur Bewährung vor, wobei die Chance auf eine Aussetzung der Vollstreckung des Strafrestes zur Bewährung aufgrund der nicht therapierten Betäubungsmittelabhängigkeit als gering anzusehen ist.⁸⁵ Der Verurteilte hat nicht die Möglichkeit, bei der Antragstellung nach § 454b Abs. 3 StPO auf eine separate Entscheidung

⁸² BT-Drucks. 18/11272, 34.

⁸³ BT-Drucks. 18/11272, a. a. O.

⁸⁴ BT-Drucks. 18/11272, 35.

⁸⁵ BT-Drucks. 18/11272, a. a. O.

über die Aussetzung der Vollstreckung des Strafrestes zur Bewährung gemäß § 57 StGB zu verzichten.⁸⁶

Hier wird deutlich, dass das Absehen von der Unterbrechung und die daraus folgende vollständige Vorwegvollstreckung einer Strafe für den Verurteilten auch Nachteile haben kann, wenn die nicht zurückstellungsfähige Strafe vollständig vollstreckt ist und sich letztlich herausstellt, dass die Zurückstellung der Vollstreckung der grundsätzlich zurückstellungsfähigen Strafen abgelehnt werden muss, weil nicht alle Voraussetzungen des § 35 BtMG vorliegen.⁸⁷ Die Zurückstellung nach § 35 BtMG ist etwa abzulehnen, wenn keine verbindliche Zusage eines Therapieplatzes mit Therapiebeginn in einer Therapieeinrichtung vorliegt oder keine Kostenzusage eines Kostenträgers für eine Therapie besteht. In den Fällen der späteren Ablehnung der Zurückstellung ist eine Strafe, sofern die Vollstreckung ihres Strafrestes nicht gemäß § 57 StGB zur Bewährung ausgesetzt wurde, bereits vollständig vollstreckt, die im Normalfall an der gemeinsamen Aussetzungsentscheidung nach § 454b Abs. 4 StPO hätte teilnehmen sollen. In der Zeit, die nun gegebenenfalls bis zum Zeitpunkt der gemeinsamen Aussetzungsentscheidung noch verstreicht, besteht durchaus die Möglichkeit, dass sich der Verurteilte positiv entwickelt. Bei einer positiven Kriminalprognose besteht dann die Möglichkeit, dass die Vollstreckung der übrigen Strafreste zur Bewährung ausgesetzt werden. Der Verurteilte hat dann letztendlich einen Nachteil durch die vollständige Vorwegvollstreckung der nicht zurückstellungsfähigen Strafe in Anwendung des § 454b Abs. 3 StPO erlitten, denn die Vollstreckung des Strafrestes dieser Freiheitsstrafe hätte mit den übrigen Strafresten zur Bewährung ausgesetzt werden können, wäre er nicht bereits vollstreckt gewesen. Die Strafzeit kann sich in diesen Fällen im Ergebnis also verlängern.

Für den Verurteilten wäre im Hinblick auf das zuvor Ausgeführte die Einführung einer Regelung günstiger gewesen, die es möglich macht, die Vollstreckung der zurückstellungsfähigen Strafen gemäß § 35 BtMG zurückzustellen, wenn die nicht zurückstellungsfähigen Strafen bis zum jeweiligen Unterbrechungszeitpunkt vollstreckt sind und deren Vollstreckung zur Ermöglichung der Therapie unterbrochen wurde. Das ist bisher nicht möglich, da der *Bundesgerichtshof*⁸⁸, wie bereits ausgeführt, entschieden hat, dass eine Strafe, welche nach § 454b Abs. 2 StPO

⁸⁶ BT-Drucks. 18/11272, 35.

⁸⁷ BeckOK StPO/Coen, § 454b Rn. 12.

⁸⁸ BGH, BGHSt 55, 243.

unterbrochen wurde, eine zu vollstreckende Strafe darstellt, die die Zurückstellung aufgrund der Regelung des § 35 Abs. 6 Nr. 2 BtMG hindert. Wenn eine Zurückstellung durch eine Regelung in diesen Fällen ermöglicht werden würde, könnte im Anschluss an die Therapie eine gemeinsame und einheitliche Entscheidung über die Aussetzung aller Strafreste zur Bewährung ergehen. Zudem bestände so nicht die Gefahr, dass in den Fällen, in denen eine Zurückstellung doch abgelehnt werden muss, bereits eine Strafe vollständig vollstreckt ist und deren Strafrest so nicht mehr gemeinsam mit den übrigen Strafreste zur Bewährung ausgesetzt werden kann.

IV. Rückwirkende Unterbrechung bei späterer Vollstreckbarkeit der Anschlussstrafe

Die Unterbrechung einer Freiheitsstrafe gemäß § 454b Abs. 2 Satz 1 StPO erfolgt nur dann, wenn im Unterbrechungszeitpunkt eine weitere Freiheitsstrafe zu vollstrecken ist. Anderenfalls wird die Vollstreckung der Freiheitsstrafe, sofern sie nicht gemäß § 57 StGB zur Bewährung ausgesetzt wurde, bis zu deren Ende fortgesetzt. Tritt eine weitere vollstreckbare Freiheitsstrafe erst hinzu, wenn bei der bereits in der Vollstreckung befindlichen Freiheitsstrafe die Aussetzung der Vollstreckung des Strafrestes nach § 57 StGB ablehnt wurde und der Unterbrechungszeitpunkt gemäß § 454b Abs. 2 Satz 1 StPO überschritten ist, kann eine gemeinsame Aussetzungsentscheidung über beide Strafreste gemäß § 454b Abs. 4 StPO nicht mehr erfolgen. In diesen Fällen gibt es zwei Möglichkeiten, dem Normzweck des § 454b StPO dennoch gerecht werden zu können.

Eine Möglichkeit ist die rückwirkende Unterbrechung der ersten Freiheitsstrafe auf den Zeitpunkt, in dem die hinzutretende Freiheitsstrafe vollstreckbar wurde (sog. „Rückwirkungsmodell“).⁸⁹ Das bedeutet, dass die in der Vollstreckung befindliche Freiheitsstrafe etwa zu dem Zeitpunkt rückwirkend unterbrochen wird, in dem die Entscheidung, die der weiteren zu vollstreckenden Freiheitsstrafe zugrunde liegt, rechtskräftig wurde. Gegen diese Handhabung spricht jedoch, dass ein nachträgliches Rückgängigmachen tatsächlich verbüßter Strafhafte aufgrund der vollstreckungsrechtlichen Selbstständigkeit der Strafen nicht möglich ist.⁹⁰

Möglich ist auch die Anrechnung des Zeitraums, den die erste Freiheitsstrafe bereits über den Unterbrechungszeitraum hinaus vollstreckt wurde, auf die weitere zu vollstreckende Strafe (sog. „Anrechnungsmodell“).⁹¹ Die Anrechnung erfolgt indem der Zeitraum von dem Unterbrechungszeitpunkt gemäß § 454b Abs. 2 Satz 1 StPO der ersten Freiheitsstrafe bis zu dem Eintritt der Vollstreckbarkeit der im Anschluss zu vollstreckenden Freiheitsstrafe von den zeitlichen Voraussetzungen des § 57 StGB für die zweite Freiheitsstrafe abgezogen wird.⁹² Diese Vorgehensweise kann jedoch in bestimmten Fällen, zum Beispiel bei nachträglicher Gesamtstrafenbildung gemäß § 460 StPO, § 55 StGB oder bei nachträglichem Wegfall

⁸⁹ Vgl. BT-Drs. 16/3038, 50; OLG Frankfurt, NStZ 1990, 254; OLG Celle, NStZ 1990, 252.

⁹⁰ Vgl. OLG Zweibrücken, JR 1977, 292.

⁹¹ BT-Drs. 16/3038, 50.

⁹² OLG Stuttgart, NStZ 1991, 150.

einer Strafe aufgrund Freispruchs im Wiederaufnahmeverfahren, zu Nachteilen für den Verurteilten führen.⁹³

Durch das 2. Justizmodernisierungsgesetz vom 22. Dezember 2006 wurde der Abs. 2 Satz 3 in den § 454b StPO eingefügt. Demnach erfolgt die Unterbrechung rückwirkend auf den Zeitpunkt des Eintritts der Vollstreckbarkeit, wenn die Voraussetzungen für eine Unterbrechung der zunächst zu vollstreckenden Freiheitsstrafe bereits vor Vollstreckbarkeit der später zu vollstreckenden Freiheitsstrafe eintreten. Die eingefügte Bestimmung betrifft also die Fälle, in denen für die weitere zu vollstreckenden Freiheitsstrafe im Unterbrechungszeitpunkt gemäß § 454b Abs. 2 Satz 1 StPO der bereits in der Vollstreckung befindlichen Strafe die Vollstreckungsvoraussetzungen noch nicht erfüllt sind, etwa weil das zugrundeliegende Urteil noch nicht rechtskräftig ist (§ 449 StPO, § 13 Abs. 1 StVollstrO) oder der Vollstreckungsbehörde die urkundliche Grundlage für die Vollstreckung, die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift der Entscheidung oder ihres erkennenden Teils mit Rechtskraftbescheinigung, noch nicht vorliegt (§ 451 Abs. 1 StPO, § 13 Abs. 2 StVollstrO). Faktisch bedeutet das, dass der Zeitraum, um den die zunächst zu vollstreckende Strafe über den Unterbrechungszeitpunkt nach § 454b Abs. 2 Satz 1 StPO hinaus vollstreckt wurde, auf die später zu vollstreckende Strafe nachträglich umgebucht wird.⁹⁴ Der Gesetzgeber ist damit dem Rückwirkungsmodell gefolgt. Die Entscheidung für dieses Modell wird insbesondere damit begründet, dass in der Praxis in entsprechenden Fällen überwiegend nach diesem vorgegangen wurde.⁹⁵

Eine rückwirkende Unterbrechung kann ebenfalls erforderlich werden, wenn die Vollstreckungsbehörde die rechtszeitige Unterbrechung einer Freiheitsstrafe gemäß § 454b Abs 2 Satz 1 StPO versäumt hat, etwa weil sie die Strafzeit fehlerhaft berechnet oder eine Anschlussstrafe übersehen hat. Diese Fälle sind vom Wortlaut des § 454b Abs. 2 Satz 3 StPO jedoch nicht umfasst. Das *Bundesverfassungsgericht*⁹⁶ hat in seinem Beschluss vom 2. Mai 1988 bereits klargestellt, dass Versäumnisse der Vollstreckungsbehörde nicht zu Nachteilen für den Verurteilten führen dürfen. Der Gesetzgeber nimmt in der Gesetzesbegründung zur Einführung des § 454b Abs 2 Satz 3 StPO Bezug auf diesen Beschluss des

⁹³ *Graul*, GA 1991, 11.

⁹⁴ KK-StPO/*Appl*, § 454b Rn. 22a.

⁹⁵ BT-Drucks. 16/3038, 49.

⁹⁶ BVerfG, NStZ 1988, 474.

Bundesverfassungsgerichts.⁹⁷ Er hatte bei der Einführung der Vorschrift also die Fälle, in denen die rechtzeitige Unterbrechung der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe aufgrund eines Versäumnisses der Vollstreckungsbehörde unterblieben ist, durchaus auch im Blick. Eine entsprechende Anwendung des § 454b Abs. 2 Satz 3 StPO auf solche Fälle erscheint insbesondere im Hinblick auf die genannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sachgerecht.⁹⁸

⁹⁷ Vgl. BT-Drucks. 16/3038, 49.

⁹⁸ Meyer-Goßner/*Schmitt*, Rn. 5.

V. Vergleichsberechnung gemäß Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 16. April 1994

Aufgrund von Art. 2 Abs. 2 Satz 3 GG und Art. 104 Abs. 1 Satz 1 GG muss eine Verlängerung der Strafzeit durch die Anwendung des § 454b StPO unterbleiben.⁹⁹ Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 16. April 1994 ist die *„Länge der Strafvollstreckung nach oben hin begrenzt durch die Länge der Strafzeit, die bei ununterbrochener Vollstreckung mehrerer Strafen nacheinander gemäß § 39 StGB, § 37 Abs. 4 StVollstrO erreicht werden würde“*.¹⁰⁰

Daher ist bei der Anschlussvollstreckung mehrerer Freiheitsstrafen mit Unterbrechungen nach § 454b Abs. 2 Satz 1 StPO eine Vergleichsberechnung durchzuführen. Dabei ist die Strafzeit entsprechend der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts fiktiv so zu berechnen, als würden alle Strafen ohne Unterbrechung unmittelbar nacheinander vollstreckt werden. Das bedeutet, dass dem Strafbeginn nach § 38 StVollstrO alle Strafzeiten abzüglich anzurechnender Zeiten nach § 51 StGB, § 39 StVollstrO ohne Unterbrechungen hinzuzurechnen sind. Ergibt diese Vergleichsberechnung ein früheres und damit für den Verurteilten günstigeres Strafende, ist dieses maßgeblich. Die gegebenenfalls notwendig werdende Korrektur des Strafendes ist bei der zuletzt zu vollstreckenden Strafe vorzunehmen.

⁹⁹ BVerfG, NStZ 1994, 452.

¹⁰⁰ BVerfG, a. a. O.

D. Fazit

Die Ausführungen machen deutlich, dass im Rahmen der Strafzeitberechnung bei der Vollstreckung mehrerer Freiheitsstrafen eine ganze Reihe von Problemen auftreten können. Diese lassen sich jedoch oftmals mithilfe der bereits bestehenden, umfangreichen Rechtsprechung und Literatur zu diesem Thema lösen. Dass dort teilweise unterschiedlichste Ansichten zu bestimmten Problemen vertreten werden, führt jedoch dazu, dass die Vollstreckungsbehörden in Deutschland in ähnlich gelagerten Fällen zu verschiedenen Lösungen kommen.

Der Gesetzgeber versucht aber immer wieder durch die Einführung neuer Regelungen, wie zuletzt den neuen Absatz 3 in § 454b StPO, bei den Vollstreckungsbehörden in Deutschland Rechtssicherheit zu schaffen und eine einheitliche Vorgehensweise zu gewährleisten.

Literaturverzeichnis

Kommentare

Arloth, Frank (Hrsg.), Beck'scher Onlinekommentar Strafvollstreckungsordnung, 1. Edition, München 2017 (zit.: Beck OK StVollstrO/Bearbeiter).

Fischer, Thomas, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, 65. Auflage, München 2018.

Graf, Jürgen-Peter (Hrsg.), Beck'scher Onlinekommentar StPO mit RiStBV und MiStra, 29. Edition, München 2018 (zit.: BeckOK StPO/Bearbeiter).

Hannisch, Rolf (Hrsg.), Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 7. Auflage, München 2013 (zit.: KK-StPO/Bearbeiter).

Lackner, Karl/Kühl, Kristian, Strafgesetzbuch, 28. Auflage, München 2014.

Meyer-Goßner, Lutz/Schmitt, Bertram, Strafprozessordnung mit GVG und Nebengesetzen, 60 Auflage, München 2017.

Pohlmann, Hans/Jabel, Hans-Peter/Wolf, Thomas, Strafvollstreckungsordnung, 9. Auflage, Bielefeld 2015.

Schönke, Adolf/Schröder, Horst, Strafgesetzbuch, 29. Auflage, München 2014.

Lehrbücher

Röttle, Reinhard/Wagner, Alois, Strafvollstreckung, 8. Auflage, München 2009.

Aufsätze

Baier, Helmut, Rechtsprobleme bei der Anschlussvollstreckung mehrerer Freiheitsstrafen, Festgabe für Rainer Paulus zum 70. Geburtstag, Würzburg 2009, 3.

Eisenberg, Ulrich, Auslegungsprobleme des § 57 II Nr. 1 StGB n. F., NSTZ 1987, 167.

Graul, Eva, Zur Fiktion der rückwirkenden Vollstreckungsunterbrechung, GA 1991, 11.

Maatz, Kurt Rüdiger, Die „Erstverbüßer-Regelung“ im Regierungsentwurf eines neuen § 57 Abs. 2 StGB – ein strafrechtsdogmatischer Beitrag zum Entwurf eines... Strafrechtsänderungsgesetzes – Strafaussetzung zur Bewährung – Bundestags-Drucks. 10/2720 (§ 57 Abs. 2 StGB), MDR 1985, 802.

Maatz, Kurt Rüdiger, Die Folgenbeseitigung verspäteter oder unterlassener Unterbrechung der Vollstreckung (§ 454b II 1 StPO) – Folgerungen aus dem Beschluß des BVerfG vom 2.5.1988 – 2 BvR 321/88, NStZ 1990, 214.

Maatz, Kurt Rüdiger, Noch einmal: Zur Erstverbüßer-Regelung des § 57 II Nr. 1 StGB – Zugleich Anmerkung zu OLG Stuttgart, Beschl. V. 19.10.1987 (3 Ws 318/87), NStZ 1988, 114.

Schöfberger, Florian, Zurückstellung nach § 35 BtMG und Vollstreckungsreihenfolge, NStZ 2005, 441.

Ullenbruch, Thomas, Vollstreckung und erneute Aussetzung eines Strafrestes nach Bewährungswiderruf – Zugleich eine Besprechung des Beschlusses des OLG Oldenburg vom 17.10.1997 – 1 Ws 453/97, NStZ 1999, 8.

Wagner, Alois, Unterbrechung der Strafvollstreckung, Unterbrechungshandlungen der Strafvollstreckungsbehörde nach § 454 b Abs. 2 StPO, Rpfleger 1991, 447.

Widmaier, Gunter, Kumulierte Vollstreckung zeitlicher und lebenslanger Freiheitsstrafe bei besonderer Schwere der Schuld, Zu einem Regelungsdefizit des § 454b II 1 Nr. 3 StPO, NStZ 2010, 593.

Urteilsanmerkungen

Greger, Reinhard, Erstmaliger Strafvollzug im Sinne von StGB § 57 Abs 2 Nr 1, wenn der Verurteilte im unmittelbaren Anschlußvollzug seine zweite Strafe verbüßt?, NStZ 1986, 573.

Eidesstattliche Versicherung

Ich erkläre hiermit an Eides Statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht.

Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht.

Die gedruckte und digitalisierte Version der Diplomarbeit sind identisch.

Bautzen, den 27. Mai 2018

Yvette Fuchs